Verordnungsblatt für die Gemeinde Kauns

Jahrgang 2026 **Kundgemacht am 30. Oktober 2026**

15. **Wasserbenützungsgebührenverordnung**

15. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kauns vom 29. Oktober 2026 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023,zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 62/2026, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Kauns erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

a) Scheunen/ Tennen/ Städel in Holzbauweise, sowie Silos, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden

b) alle Gebäude die keiner Bewilligungspflicht gemäß Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2026, unterliegen.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,70 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,23 Euro pro Kubikmeter. Es wird eine Mindestgebühr von 35 m³ Wasserverbrauch pro Person mit Hauptwohnsitz vorgeschrieben.

(2) Die Zählergebühr beträgt:

a) für 4m³ Wasserzähler 17,00 Euro pro Jahr,

b) für 20m³ Wasserzähler 65,00 Euro pro Jahr.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage. Als Stichtag für die Ermittlung der Personen für die Berechnung der Mindestgebühr wird der 01.04 des jeweiligen Jahres der Vorschreibung festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

(4) Die Zählergebühr und die laufende Gebühr wird nach der Wasserablesung jährlich im Oktober abgerechnet und vorgeschrieben, wobei eine Akontozahlung in Höhe von 50% des Vorjahresverbrauchs im Jänner zur Vorschreibung gelangt. Der Ablesezeitraum erstreckt sich von 01. Oktober bis 30. September eines jeden Jahres.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kauns vom 22. Jänner 2026 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren, VBl.Nr. 9/2026, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Schranz Matthias, MSc

GEMEINDE KAUNS
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde von Matthias Schranz, MSc elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: https://www.kauns.gv.at/de/buergerservice/amtssignatur/